



Der Beraterbrief Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle

AGRARSTEUERN KOMPAKT

Editorial

Die Vorrangstellung des EU-Rechts untersagt Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit. Dazu gehören alle Maßnahmen, die die Ausübung dieser Freiheit unterbinden, behindern oder weniger attraktiv machen. Trotzdem gibt es Verwaltungsakte, die dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) widersprechen.

Streitig war vor dem Finanzgericht München (Az.: 5 K 1206/14) eine bei Übernahme eines inländischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebs nach § 6b Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gebildete Rücklage. Sie sollte in Höhe eines Teilbetrags auf ein in Ungarn gelegenes Grundstück übertragen werden. Das Finanzamt lehnte das ab. Die Finanzrichter indes erkannten eine Ungleichbehandlung, wenn stille Reserven ausschließlich auf Wirtschaftsgüter einer inländischen Betriebsstätte übertragen werden können. Unternehmer könnten so von der Gründung ausländischer Zweigniederlassungen oder anderer Betriebsstätten im Unionsgebiet abgehalten werden. Die unionsrechtskonforme Anwendung des § 6b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG erfordere nämlich ausdrücklich keine Zugehörigkeit des Reinvestitionsguts zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte, sondern einer Betriebsstätte im Unionsgebiet.

Das Schlusswort hat nun der Bundesfinanzhof. Die Revision ist dort unter dem Aktenzeichen IV R 35/14 anhängig. Sprechen Sie Ihren Steuerexperten in der Landwirtschaftlichen Buchstelle darauf an!



Pferdepensionshaltung durch gemeinnützigen Verein: Steuerbefreiung?

Umsätze eines gemeinnützigen Vereins aus der Pferdepensionshaltung

Sowohl das Finanzgericht Münster (Az.: 5 K 3700/10 U) als auch der Bundesfinanzhof (Az.: XI 34/11) haben sich mit der umsatzsteuerlichen Behandlung von Erträgen aus der Vermietung von Pferdeboxen und der Überlassung von Reitanlagen befasst.

Die Ausgangssituationen scheinen (zunächst) ähnlich, unterscheiden sich jedoch in wesentlichen Punkten:

Das in Münster verhandelte Angebot eines als gemeinnützig anerkannten Vereins umfasste eine Pferdepension, die Anlagennutzung, Reitunterricht/Schulbetrieb, die Ausrichtung und Teilnahme an Turnieren. Die Pferdepension umfasste Fütterung, Bereitstellung von Stroh, Wasser, Licht und Weide, nicht aber die Pferdepflege. Die Richter versagten die Steuerbefreiung wegen der neben der Überlassung der Stallräumlichkeiten erbrachten Vielzahl weiterer Leistungen, die zusätzlichen Einnahmen dienten.

Der ermäßigte Steuersatz scheidet aus, wenn der Verein mit den Leistungen in größerem Umfang zu anderen Unternehmen in Wettbewerb trete, als dies bei Erfüllung seiner steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar sei. Damit teilen Umsätze eines gemeinnützigen Vereins aus der Überlassung von Reitanlagen, die als unselbständige Annexverträge zu den Unterbringungsverträgen anzusehen seien, deren rechtliche Beurteilung und unterliegen ebenfalls dem regulären Steuersatz.

In dem durch den BFH entschiedenen Fall ging es um einen gemeinnützigen Verein mit dem Zweck der „Förderung des Reitsports als Leistungs- und Freizeit-

breitensport, sowie [der] Pflege und Erhaltung der Freude am Pferd“. Erbracht wurden Leistungen wie Einstellplätze für Pferde einschließlich Reinigung (Entmistung), die Lieferung von Streu und stallüblicher Fütterung, Pflege und Betreuung der Pferde, regelmäßige Besuche von Tierärzten, Physiotherapeuten und Hufschmieden sowie die Anlagennutzung. Die Richter erkannten in der angebotenen Pensionspferdehaltung und den damit verbundenen Zusatz- und Rahmenleistungen keine vom eigentlichen Vereinszweck losgelöste Tätigkeit eigener Art. Auch wettbewerbsrechtliche Argumente verneinte der BFH.

✓ Höchststrichterlich war bereits entschieden, dass für einen gemeinnützigen Reitverein, der ohne Gewinnstreben handelt und eine Pensionspferdehaltung betreibt, die begehrte Steuerbefreiung nach der Richtlinie 77/388/EWG in Betracht kommen kann. Gefördert werden sollen dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten. Gemeint sind damit in engem Zusammenhang mit Sport und Körpererächtigung stehende Dienstleistungen, die von Einrichtungen ohne Gewinnstreben erbracht werden. Sie müssen mit dem Sport in engem Zusammenhang stehen und „für seine Ausübung unerlässlich“ sein. Indes ist es stets Sache der nationalen Gerichte, zu prüfen, ob die in Rede stehende Dienstleistung in diesem Sinne „unerlässlich“, also die Hauptleistung ohne sie gewährleistet ist. Doch die Latte ist recht hoch gehängt: Denn normalerweise unterliegt jede Dienstleistung, die ein Steuerpflichtiger gegen Entgelt erbringt, der Umsatzsteuer.

Kurz und bündig

Berichtigung zu hoch vorgenommener AfA bei Gebäuden

Selbst wenn Steuerbescheide verfahrensrechtlich nicht mehr geändert werden können, lässt sich eine zu hoch vorgenommene Gebäude-AfA noch korrigieren. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall (Az.: IX R 12/13) war trotz der Inanspruchnahme von Sondergebietsabschreibungen nach Fertigstellung und Ablauf des Begünstigungszeitraums das Gebäude zu Unrecht degressiv nach festen Staffelsätzen abgeschrieben worden. Die vom Finanzamt vorgenommene Korrektur wurde höchstrichterlich bestätigt. Die Beamten verringerten die (typisierte) 50-jährige Gesamtnutzungsdauer um den fünfjährigen Begünstigungszeitraum der Sonderabschreibung und brachten den so neu ermittelten AfA-Satz von 2,22 % der Bemessungsgrundlage vom Restwert bis zur vollen Absetzung in Abzug.

Traktatländereien

und ihre ertragsteuerliche Beurteilung

Es gibt Neuigkeiten zur ertragsteuerlichen Beurteilung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Grundstücken in den Niederlanden, sog. Traktatländereien: Solche Flächen sind in Anlehnung an ein Bundesfinanzhof-Urteil (Az.: I R 68/12) anders als bisher als Geschäftseinrichtung anzusehen. Damit gelten die gleichen Anforderungen wie bei gewerblichen Fabrikationsstätten. Eine besondere Herrichtung von Zufahrtswegen oder die Errichtung von Gewächshäusern ist nicht erforderlich. Die auf die ausländischen Flächen entfallenden Gewinnanteile sind somit nicht mehr im Rahmen des Progressionsvorbehaltes nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG zu erfassen. Keine Auswirkung hat das Urteil auf die Anwendung der Verständigungsvereinbarung zwischen den Niederlanden und Deutschland: Die Gewinne sind weiterhin aufzuteilen.

Aus dem Inhalt

Umsätze eines gemeinnützigen Vereins	1	Betriebsausgabenabzug	3
Traktatländereien	1	Belege	3
Kfz-Steuerbefreiung von Sonderfahrzeugen	2	Zweitwohnungsteuer	3
Bedeutung der amtlichen AfA-Tabellen	2	Bruchteilsgemeinschaft	4
Photovoltaik- und KWK-Anlagen	2	Brand einer Scheune wegen abgestellten Traktors	4

Mindestbemessungsgrundlage – Anwendung entfällt bei steuerpflichtiger Verpachtung an einen zum vollen Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmer

Werden Lieferungen oder sonstige Leistungen an bestimmte Personengruppen zu unangemessen niedrigen Preisen erbracht, wendet die Finanzverwaltung für die Besteuerung die sog. Mindestbemessungsgrundlage an und geht nicht vom vereinbarten Entgelt aus. Die Mindestbemessungsgrundlage gilt für Umsätze von Gesellschaften an ihre Gesellschafter oder diesen nahe stehenden Personen, für Umsätze von Unternehmern an Angehörige und Umsätze von Unternehmern an das Personal oder deren Angehörige aufgrund des Dienstverhältnisses. Damit soll der Gefahr von Steuerhin-

terziehung und -umgehung bei Rechtsgeschäften innerhalb dieses Personengruppes vorgebeugt werden. Im Falle einer Grundstücksgemeinschaft indes, die eine Schweinezuchtanlage errichtet und anschließend an den zum Vorsteuerabzug berechtigten Sohn verpachtet hatte, ließ der Bundesfinanzhof die Besteuerung nach dem Entgelt zu (Az.: XI R 44/12). Selbst bei der Vereinbarung zu niedriger oder zu hoher Preise, die zwischen zwei zum vollen Vorsteuerabzug berechtigten Beteiligten vereinbart sind, ist weder eine Steuerhinterziehung noch eine -umgehung anzunehmen.

Kfz-Steuerbefreiung von Sonderfahrzeugen der Land- oder Forstwirtschaft

Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind Sonderfahrzeuge nur dann, wenn sie „ihrer Art nach“ ausschließlich geeignet und bestimmt sind, in der Land- oder Forstwirtschaft anfallende Leistungen zu erbringen. Fahrzeuge, die auch in Gewerbebetrieben, z. B. in Betrieben der gewerblichen Viehwirtschaft, eingesetzt werden können, sind keine Sonderfahrzeuge für die Landwirtschaft.

Die Befreiung von der Kfz-Steuer hatte ein Unternehmen beantragt, das den Handel und Verleih von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen betreibt. Dabei ging es um die Anschaffung eines Fahrzeugs, das dazu diente, Gras- bzw. Maissilage, Kraftfutter etc. mittels einer Fräse aufzunehmen, zu zerkleinern, zu mischen, zu transportieren und bedarfsgerecht an Tiere zu verteilen. Das Gerät wurde ausschließlich für

Lohnarbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt.

Der Steuervergünstigung stand nicht der Umstand entgegen, dass die Maschine nicht zum Betriebsvermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, sondern eines Lohnunternehmens und damit eines Gewerbebetriebs gehört. Maßgebend war, dass der selbstfahrende Futtermischwagen bei der maßgebenden objektiv abstrakten Betrachtung nach seiner Bauart und Einrichtung auch für den Einsatz in einem Betrieb gewerblicher Rinderhaltung und nicht nur in der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion geeignet wäre. Selbst bei Zugehörigkeit des Fahrzeugs zum Betriebsvermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs wäre die Vergünstigung zu versagen (Bundesfinanzhof, Az.: II R 39/12).

Bedeutung der amtlichen AfA-Tabellen

Das Kurzwort AfA steht für Absetzung für Abnutzung und hat nicht unerhebliche Auswirkungen auf den Betriebsausgabenabzug. Aber wie ist die Bedeutung der amtlichen AfA-Tabellen einzuschätzen?

Die AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums haben für das Finanzamt den Charakter einer Dienstanweisung. Neben der Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter gibt es auch eine spezielle Tabelle für Landwirtschaft und Tierzucht. Für den Steuerpflichtigen handelt es sich um das Angebot der Verwaltung für eine tatsächliche Verständigung im Rahmen einer Schätzung, das er (z. B. durch die Anwendung der Tabellen bei der Berechnung seiner Einkünfte) annehmen kann, aber nicht muss. Solange aber die AfA-Tabelle die Nutzungsdauer eines Wirtschaftsgutes im Einzelfall vertretbar abbildet, ist die Finanzverwaltung an die Erfahrungswerte der Tabelle gebunden.

Das Finanzamt hatte den AfA-Satz für eine Kartoffelhalle wegen der nicht eindeutigen Zuordnung der Bauweise, **Leichtbau oder massiv**, mit nur drei, statt mit sechs Prozent berechnet. Der betroffene Landwirt bestand auf dem amtlichen Abschreibungssatz und bekam Recht. Ein abweichender AfA-Ansatz erfordert schließlich auch vom Finanzamt eine detaillierte Begründung für den Einzelfall (Niedersächsisches Finanzgericht, Az.: 9 K 98/14).

Dachrenovierung Tauschähnlicher Umsatz?

Ein **tauschähnlicher Umsatz liegt vor, wenn der Unternehmer ein fremdes Dach im eigenen Namen und auf eigene Rechnung renovieren lässt und dafür das Recht erhält, das Dach zum Betrieb einer Photovoltaikanlage zu verwenden (Finanzgericht München, Az.: 2 K 3435/11).**

Unternehmer war im Urteilsfall die Tochter, die ein im Eigentum der Eltern stehendes Scheunendach saniert hatte. Das fertige Werk, sprich die Dachsanierung, war dann im Zuge einer Werklieferung an

die Eltern weiter geliefert worden. Im Gegenzug konnte die Tochter den sanierten Teil des Daches zum Betrieb der Photovoltaikanlage nutzen: im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ein steuerbarer/-pflichtiger tauschähnlicher Umsatz. Entscheidend ist der unmittelbare Zusammenhang zwischen Lieferung und Gegenleistung. Einwände, z. B. eine Vereinbarung zur unentgeltlichen Nutzung der Dachfläche für 20 Jahre oder die über diesen Zeitraum fehlende Verfügungsmacht der Eltern, ändern nichts an der steuerlichen Bewertung.

ZollkodexAnpG – Entscheidende Neuerungen bei der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen

Bereits in der Dezember-Ausgabe von **AGRARSTEUERN KOMPAKT** haben wir über anstehende Steueränderungen für das Jahr 2015 informiert. Jetzt sind sie amtlich, denn kurz vor den Feiertagen hat der Bundesrat dem „Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (kurz: **ZollkodexAnpG**) zugestimmt.

! Für den Berufsstand der Land- und Forstwirte wichtig ist vor allem der im ZollkodexAnpG weitgehend neu gefasste § 13a EStG zur Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen. Die pauschale Gewinnermittlungsmöglichkeit für Klein- und Nebenerwerbsbetriebe wird begrenzt, Betriebe ab 20 Hektar und größere Sondernutzungen sind damit ausgeschlossen. Der Vereinfachung dienen sollen einheitliche Grundbeträge für die landwirtschaftliche Fläche sowie einheitliche Zuschläge ab der 25. Vieheinheit. Für ein Wirtschaftsjahr betragen der Grund-

betrag und die Zuschläge für Tierzucht und Tierhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung nach § 13a Absatz 4:

Gewinn pro Hektar selbst bewirtschafteter Fläche	350 Euro
bei Tierbeständen für die ersten 25 Vieheinheiten	0 Euro/Vieheinheit
bei Tierbeständen für alle weiteren Vieheinheiten	300 Euro/Vieheinheit

Angefangene Hektar und Vieheinheiten erfahren eine anteilige Berücksichtigung. Für Grenzen und Gewinne der Sondernutzungen gelten Durchschnittssatzgewinne. Sogenannte Sondergewinne – dazu gehören Beträge aus der Veräußerung des Anlagevermögens und von Tieren von mehr als 15.000 Euro – sind zusätzlich zu erfassen. Für Einnahmen aus dem Grunde nach gewerblichen Tätigkeiten, die dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden, gilt ein pauschaler Gewinnansatz von 40 Prozent. Sämtliche Neuerungen – auch die Grenzen und Gewinne der Sondernutzungen – kennt Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle.

Photovoltaik- und KWK-Anlagen Umsatzsteuerliche Behandlung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat seine bisherige Rechtsauffassung zur Wärmenutzung und Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 Umsatzsteuergesetz (UStG) bei einer unentgeltlichen Wertabgabe von Wärme im Rahmen der Verwendung von selbst erzeugter Wärme bekräftigt (Gz.: IV D 2 – S 7124/12/10001-02).

Es bleibt bei dem Grundsatz, dass als Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Wertabgabe der (fiktive) Einkaufspreis für einen gleichartigen Gegenstand im Zeitpunkt des Umsatzes maßgeblich ist. Die aktuell festgeschriebene umsatzsteuerrechtliche Behandlung gilt für neue Photovoltaikanlagen, d. h. Inbetriebnahmen seit dem 1. April 2012. Die Stromlieferung des Betreibers einer Photovoltaikanlage an den Netzbetreiber umfasst umsatzsteuerrechtlich den physisch eingespeisten und den kaufmännisch-bilanziell weitergegebenen Strom. Der dezentral verbrauchte Strom wird nach EEG nicht vergütet und ist nicht Gegenstand

der Lieferung an den Netzbetreiber. Des Weiteren befasst sich das BMF-Schreiben bei Photovoltaikanlagen mit

- dem Vorsteuerabzug des Anlagenbetreibers,
- der Verwendung des dezentral verbrauchten Stroms für nicht unternehmerische Zwecke,
- der Bemessungsgrundlage,
- der Direktvermarktung,
- dem Ausgleich zwischen Netzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern nach § 35 EEG,
- dem Ausgleich bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK),
- dem dezentralen Stromverbrauch,
- der verbilligten Abgabe von Wärme an nahe stehende Personen,
- der Wiederverkäufereigenschaft des Anlagenbetreibers sowie
- der Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses.

Die Neuerungen im Detail erfragen Sie am besten bei Ihrem Experten in der Landwirtschaftlichen Buchstelle.

Übertragung eines landwirtschaftlichen Betriebs gegen Versorgungsleistungen

Streitig in einem vor dem Finanzgericht Niedersachsen (FG) verhandelten Fall (Az.: 4 K 28/13) war die Frage, ob Altenteilsleistungen als Sonderausgaben abgezogen werden können. Geklagt hatte der Eigentümer eines Hofes im Sinne der Höfeordnung, den er im Wege vorweggenommener Erbfolge von seinem Vater erworben hatte. Im Übergabevertrag wurde für den Übergeber ein lebenslangliches Altenteilsrecht vereinbart, das neben dem Recht auf freie Wohnung, Beköstigung sowie Hege und Pflege ein monatliches Baraltenteil von 400 € umfasste. Bei Abschluss des Hofübergabevertrages war der Betrieb nicht verpachtet, sondern wurde vom Eigentümer selbst bewirtschaftet. Tenor der FG-Entscheidung: Bei der Übertragung eines landwirtschaftlichen Betriebs gegen Versorgungsleistungen besteht die Vermutung, dass die daraus zu erzielenden Gewinne die Versorgungsleistungen auf Dauer decken. Obwohl die Erträge im Zeitraum von mehr als zwei Jahren vor und nach der Übergabe nicht ausreichten, wurde der Sonderausgabenabzug zugelassen.

Das Finanzamt hat Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Das BFH-Aktenzeichen lautet: X R 47/14. Als Steuerzahler wissen Sie: Bei ähnlich gelagerten Fällen kann unter Hinweis auf das Aktenzeichen des beim BFH anhängigen Verfahrens das Ruhen der eigenen Steuersache beantragt, ggf. auch die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Sprechen Sie Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle darauf an.

Meldungen

Elektronische Kontoauszüge: Aufbewahrungsvorgaben beachten

Onlinebanking und elektronisch übermittelte Kontoauszüge – übliche Verfahren im Geschäftsalltag. Mit Blick auf die Aufbewahrungspflichten indes ist Vorsicht geboten. Denn der Ausdruck eines beispielsweise als tif- oder pdf-Datei erhaltenen Kontoauszugs gilt lediglich als Kopie des Bankbelegs. Und der ist beweisrechtlich einem originären Papierkontoauszug nicht gleichgestellt (Bundesfinanzministerium, IV A 4 – S 0316/11/10005). *Konsequenz: Aufzubewahren sind die Dateien der elektronischen Kontobelege und zwar über einen Zeitraum von zehn Jahren. Und sie müssen jederzeit (!) verfügbar sein. Wenn das Geldinstitut diese Pflicht übernimmt, ist das soweit o. k. Aber auch hier ist sicherzustellen, dass die Finanzverwaltung jederzeit auf die Daten zugreifen kann.*

! Diese Grundsätze gelten nicht nur für Unternehmen, sondern auch für Privatpersonen mit positiven Einkünften von mehr als 500.000 Euro im Kalenderjahr. Un-erheblich ist die Quelle der Einnahmen. Sie können erwirtschaftet sein zum Beispiel aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder auch aus Vermietung und Verpachtung.

Betriebsausgabenabzug: Kosten erforderlich

Aufwand kann sich nur einmal steuermindernd auswirken. Das gilt auch bei Fallgestaltungen, in denen ein Pkw, der einem Ehegatten gehört, von beiden Ehegatten in ihrem jeweiligen Betrieb genutzt wird. So war die private Pkw-Nutzung des Firmenfahrzeugs pauschal mit monatlich 1 % des Brutto-Listenpreises versteuert worden. Die Ehefrau nutzte für ihre Geschäftsfahrten den Pkw ihres Mannes. An den Kosten beteiligte sie sich nicht. Gleichwohl setzte sie einen Pauschalbetrag von 0,30 €/km als Betriebsausgabe ab. (Bundesfinanzhof, Az.: X R 24/12). *Konsequenz: Abgelehnt! Denn Betriebsausgaben setzen „Aufwendungen“ voraus. An solchen (eigenen) Aufwendungen fehlt es aber, wenn der Nutzer eines Pkw keinerlei Kosten tragen muss. Das Besteuerungssystem ist in dieser Frage ausgewogen: Der Ehemann als Eigentümer des Fahrzeugs kann sämtliche Pkw-Kosten als Betriebsausgaben absetzen. Die zusätzliche Nutzung des Wagens durch die Ehefrau löst bei ihm keine Einkommensteuer aus, weil diese Nutzung im Rahmen der 1 %-Regelung abgegolten ist. Im Gegenzug kann die Ehefrau für ihre Pkw-Nutzung keine eigenen Betriebsausgaben geltend machen.*

Hin- und Rückgabe von Transportbehältnissen:

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung

Abgesehen vom ohnehin meist aufwändigen Handling des Austauschs von Transportbehältnissen ist auch der steuerliche Part offenbar nicht einfach. Erfreulich ist das jetzt vierte Schreiben des Finanzministeriums zum Thema (Gz.: IV D 2 – S 7200/07/10022 :002). Auf Antrag kann nunmehr folgendes Verfahren genehmigt werden: Die bei der Warenlieferung in Rechnung gestellten und bei Rückgabe des Leerguts zurückgewährten Pfandbeträge bleiben bei der laufenden Umsatzbesteuerung zunächst unberücksichtigt. Der Unternehmer muss spätestens zum Schluss eines Kalenderjahres den Pfandbetragsaldo aufgrund seiner Aufzeichnungen ermitteln. Ein sich danach ergebender Überschuss an berechneten Pfandbeträgen ist dann zusammen mit den Umsätzen des betreffenden letzten Voranmeldungszeitraums der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Schlichtungsverfahren: Kostenabzug prüfen

Aus einem Schlichtungsverfahren entstandene Anwalts- und Gutachterkosten ermöglichen (eigentlich) keinen Steuerabzug. Denn eine Schlichtung widerspricht der gesetzlich vorgeschriebenen Zwangsläufigkeit der Ausgaben, wie zum Beispiel bei einem Zivilprozess. Indes gibt es auch andere Sichtweisen (Finanzgericht Düsseldorf, Az.: 11 K 3540/12 E). *Konsequenz: Die Finanzrichter sahen im Schlichtungsverfahren eine „Vorstufe“ zum Zivilprozess und damit eine Maßnahme zur Beschreitung des Rechtswegs im weiteren Sinne. Der Kostenabzug wurde zugelassen.*

Zweitwohnungsteuer: Gesamteinkommen uninteressant

Für eine Befreiung von der Zweitwohnungsteuer bei Ehegatten und Lebenspartnern kommt es nicht auf das Gesamteinkommen beider an (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Az.: 4 BV 13.1239). *Konsequenz: Entscheidend sind lediglich die Einkünfte des Zweitwohnungsteuerpflichtigen.*

Gestundete Kaufpreisforderung: Zinserträge entfallen

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind Kaufpreistraten zwar in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil zu zerlegen, wenn ein zum Privatvermögen gehörender Gegenstand veräußert und die Kaufpreisforderung länger als ein Jahr gestundet wird. Nach neueren Entscheidungen indes begründet allein der Umstand, dass eine Leistung nicht in einem Betrag, sondern in wiederkehrenden Zahlungen zu erbringen ist, nicht deren Steuerbarkeit (Finanzgericht Düsseldorf, Az.: 7 K 451/14 E). *Konsequenz: Das Vorliegen steuerpflichtiger Kapitalerträge wurde verneint. Im Entscheidungsfall war ein Wohngrundstück mit einem Verkehrswert von 393.000 € an Sohn und Schwiegertochter verkauft worden. Die Erwerber verpflichteten sich, im Gegenzug auf die Dauer von 31 Jahren monatlich 1.000 € (insgesamt 372.000 €) zu zahlen. Die Ratenhöhe ist gekoppelt an die Entwicklung des Preisindex. Das Finanzamt hatte den Jahresbetrag von 12.000 € in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil aufgeteilt und den Zinsanteil in Höhe von rund 5.000 € der Einkommensbesteuerung unterworfen.*

Belege: Lesbarkeit garantieren

Die Aufbewahrung von Steuerbelegen erfordert vor allem eines: Die Lesbarkeit muss bis zum Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist garantiert sein. *Konsequenz: Was für die Steuerbelege gilt, kann auch in anderen Bereichen wichtig sein. Denn nicht (mehr) lesbare Kassenzettel ermöglichen nicht einmal eine Reklamation. Vor allem das häufig genutzte Thermopapier verblasst schnell. Kopieren oder Scannen des Belegs kann unterstützen. Bei unbarer Zahlung per Karte hilft der Kontoauszug.*

Bestechungsgelder: Abzugsverbot gilt

Das für die „Zuwendung von Vorteilen sowie damit zusammenhängende Aufwendungen“ geltende Abzugsverbot des Einkommensteuergesetzes erfasst nicht nur Bestechungsgelder (Bundesfinanzhof, Az.: X R 23/12). *Konsequenz: Auch die Kosten eines nachfolgenden Strafverfahrens sowie Aufwendungen, die aufgrund einer im Strafurteil ausgesprochenen Verfallsanordnung entstehen, unterfallen dem Abzugsverbot. Kosten der Strafverteidigung, die einem wegen einer vorsätzlichen Tat verurteilten Steuerpflichtigen entstanden sind, sind auch nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar.*

Vorsteuerabzug: Ungereimtheiten ausschließen

Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich, wenn die Identität des leistenden Unternehmers nicht mit den Rechnungsangaben übereinstimmt. Gutgläubigkeit indes kann der getäuschte Unternehmer nicht als Entschuldigung vorbringen (Finanzgericht München, Az.: 2 K 875/11). *Konsequenz: Ein Vorsteuerabzug aus Billigkeitsgründen kommt nur dann in Betracht, wenn der Unternehmer alle Maßnahmen ergriffen hat, um sich von der Richtigkeit der Rechnungsangaben zu überzeugen. Aber auch seine Mitwirkung an einem (möglicherweise unterstellten) Betrug muss ausgeschlossen sein. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann das Recht auf Vorsteuerabzug nach der Rechtsprechung des EuGH nicht versagt werden – es sei denn, das Finanzamt weist eine betrügerische oder missbräuchliche Geltendmachung nach.*

! Den Nachweis muss die Finanzbehörde führen. Der betroffene Unternehmer muss keinen „Negativbeweis“ erbringen, dass er zum Zeitpunkt der Lieferung keine Anhaltspunkte für Ungereimtheiten in Bezug auf den Geschäftspartner hatte. Dass sich die auf den Rechnungen angegebene Steuernummer als falsch herausgestellt hat, kann ihm nicht angelastet werden. Denn es ist grundsätzlich Sache der Steuerbehörden, erforderliche Kontrollen durchzuführen, um Unregelmäßigkeiten und Mehrwertsteuerhinterziehung aufzudecken und zu sanktionieren.

Rückstellung: Vorzeitiges Ausscheiden schädlich

Das vorzeitige Ausscheiden eines beherrschenden GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers (GGF) hat steuerliche Folgen. Wurde dem GGF zum Beispiel vertraglich im Alter von 58 Jahren auf das vollendete 68. Lebensjahr eine monatliche Altersrente zugesagt und scheidet er vor Erreichen dieser Altersgrenze aus dem Unternehmen aus, wird der Versorgungsvertrag tatsächlich nicht durchgeführt (Bundesfinanzhof, Az.: I R 76/13). *Konsequenz: Die jährlichen Zuführungen zu der für die Versorgungszusage gebildeten Rückstellung stellen eine verdeckte Gewinnausschüttung dar. Anderes gilt nur dann, wenn für die verkürzte Laufzeit plausible betriebliche Gründe erkennbar sind und vorgebracht werden.*

Wertminderung des stehenden Holzes: keine Teilwertabschreibung wegen fehlender Dauerhaftigkeit

Die Frage, ob bei der Gewinnermittlung aufwandswirksame Wertminderungen des stehenden Holzes zu berücksichtigen sind, konnte durch das Finanzgericht Sachsen (Az.: 8 K 608/09) nur teilweise geklärt werden: So gehört das stehende Holz bis zum Zeitpunkt des Einschlags zum Anlagevermögen eines forstwirtschaftlichen Betriebs. Erst mit der Trennung des Holzes von der Wurzel wechselt dieses in das Umlaufvermögen. Wirtschaftsgut des nicht abnutzbaren Anlagevermögens ist weder das stehende Holz eines gesamten Waldes noch der einzelne Baum, sondern ein sog. Baum- oder Wald-Bestand. Der ist, als kleinste Einheit der forstwirtschaftlichen Waldeinteilung mit mindestens einem Hektar, durch seine bestimmungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung nicht dauerhaft im Werte gemindert. Eine Teilwertabschreibung scheidet damit sowohl bei einem Kahlschlag als auch bei der in Deutschland verbreiteteren Endnutzung mittels sukzessiven Einschlags mit gleichzeitiger Naturverjüngung oder Nachpflanzung aus.

Wie auch beim Kahlschlag ist die Wertminderung des stehenden Holzes aufgrund der Endnutzung mittels sukzessiven Einschlags im Wege der Buchwertabsplattung vorzunehmen (also der Erhöhung der Herstellungskosten des dem Umlaufvermögen zuzuordnenden geschlagenen Holzes). Eine die weitgehende Wertminderung und damit eine Buchwertabsplattung rechtfertigende Annahme der sukzessiven Endnutzung eines hiebsreifen Baumbestandes erfordert eine Einschlagmenge von mindestens zehn Prozent.

Revision ist beim Bundesfinanzhof anhängig (Az.: IV R 21/14), weil die für die Annahme der (sukzessiven) Endnutzung eines hiebsreifen Baumbestandes erforderliche Einschlagmenge, die zu einer „weitgehenden Substanz und Wertminderung“ führt, höchstrichterlich (noch) nicht geklärt ist.

Wiederkehrende Leistungen aufgrund eines Hofübergabevertrages – Onkel als Mitglied des Generationennachfolgeverbundes

Ob in einem Hofübergabevertrag festgelegte Wohn- und Versorgungsrechte steuerliche Berücksichtigung finden können, hängt nicht zuletzt vom Wortlaut der Vereinbarung ab. Entscheidend aber ist der Einzelfall. So hatte in einem per Gerichtsentscheid durch das Finanzgericht München entschiedenen Fall (Az.: 10 K 2320/12) der Hofübernehmer ein lebenslangliches Wohnrecht für seinen Onkel eingerichtet. Dieses im Hofübergabevertrag als Versorgungsleistung eingeräumte Recht ist steuerlich als dauernde Last zu berücksichtigen. Anders die vertragliche Regelung zur täglichen Essensversorgung am Tisch des Übernehmers, solange der Onkel im Anwesen wohnt und dort mithilft. Entsprechende Aufwendungen sind nicht berücksichtigungsfähig, da es sich hierbei nicht um eine Versorgung, sondern um eine Gegenleistung für die Mithilfe handelt.

Bruchteilsgemeinschaft

Erwerb des Restanteils an einem Mährescher und nachfolgende Veräußerung an einen Dritten

Ein gemeinsam angeschaffter Mährescher, dessen Restanteil später weitergegeben wurde, führte zum Streit über die umsatzsteuerliche Behandlung der Transaktion.

Das letztlich angerufene Gericht entschied zugunsten der Berufskollegen (Bundesfinanzhof, Az.: V R 49/13): Bei gemeinschaftlicher Auftragserteilung durch mehrere Personen kommt es darauf an, ob die Personenmehrheit als solche eine (umsatzsteuerrechtliche) eigenständige

Rechtsperson oder lediglich gemeinschaftlich verbunden ist. Im letzteren Fall ist auch nach unionsrechtlichen Kriterien grundsätzlich jeder Gemeinschaftler mit dem für ihn vereinbarten Anteil Leistungsempfänger. Das heißt, die Gemeinschaftler können über ihren Mährescher-Anteil ohne Zwischenerwerb durch die Gemeinschaft nicht nur verfügen, sondern auch bei Übertragung des Anteils die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen.

Schalldämpfer bei der Jagd?

Dem Leiter eines privaten Forstbetriebs, der beruflich zur Ausübung der Jagd verpflichtet ist und der zum Schutz seines Gehörs einen Schalldämpfer für seine Jagdwaffe benötigt, muss eine Erlaubnis zum Erwerb, Besitz und zum Führen des Schalldämpfers erteilt werden. Dies entschied das Verwaltungsgericht Freiburg (Az.: 1 K 2227/13).

Der Kläger, der ein auf beiden Ohren vorgeschädigtes Gehör hatte und zudem beruflich zur Jagdausübung verpflichtet war, konnte nicht auf die Verwendung eines elektronischen Gehörschutzes verwiesen werden. Dieser verstärkte nach Auffassung der Richter die Umgebungsgeräusche und verschleibe sich im Augenblick des Schussknalls. Der elektronische Schalldämpfer beeinträchtigt das Richtungshören. Das sei in einzelnen Jagdsituationen besonders gefährlich.

Brand einer Scheune wegen abgestellten Traktors

Stellt ein Versicherungsnehmer in einer mit Heu und Stroh gefüllten Scheune einen Traktor ab, so stellt dies eine Gefahrerhöhung dar. Hat er die Gefahrerhöhung vorsätzlich vorgenommen und kommt es zu einem Brand in der Scheune, so besteht kein Versicherungsschutz. Dies geht aus einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs hervor (Az.: IV ZR 322/13).

Keine Sicherheitsvorkehrungen – Arbeitgeber haftet

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat einen Arbeitgeber dem Grunde nach dazu verurteilt, einer Berufsgenossenschaft die von ihr zu leistenden unfallbedingten Aufwendungen zu erstatten, nachdem ein Mitarbeiter bei Bauarbeiten am Dach gefallen war und sich schwer verletzt hatte (Az.: 14 U 34/14). Da der Arbeitgeber die Dacharbeiten von den Mitarbeitern ohne Sicherheitsvorkehrungen durchführen ließ, hatte er nach Auffassung des Gerichts gegen die Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

Rechtsträgerwechsel bei landwirtschaftlichem Grundvermögen

Ein Erwerber von land- und forstwirtschaftlich genutzten einzelnen Wirtschaftsgütern, der selbst nicht als Land- und Forstwirt tätig wird, erzielt im Falle der sofortigen Verpachtung dieser Wirtschaftsgüter nur Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Bei den übernommenen Grundstücken handelt es sich damit um Privatvermögen. Land- und forstwirtschaftliches Betriebsvermögen liegt erst dann vor, wenn der Erwerber die Fläche nach dem Erwerb selbst bewirtschaftet, dies ernsthaft beabsichtigt und seinen diesbezüglichen Willen klar bekundet.

Die Grundstücke an sich gehörten zwar unstreitig zum land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen des Verkäufers. Daraus folgt aber nicht automatisch, dass sie nach dem Rechtsträgerwechsel auch zu einem solchen Betriebsvermögen des Übernehmers gehören. Nach Auffassung des Finanzgerichts München (Az.: 15 K 973/10) liegt keine Entnahmehandlung, sondern ein „entsprechender Rechtsvorgang“ vor. Somit führt der Rechtsträgerwechsel auf den Nichtlandwirt zum Ausscheiden der Grundstücke aus dem einen Betriebsvermögen ohne Aufnahme in das Betriebsvermögen des Erwerbers. Der Wechsel ist mit einer Entnahme gleichzusetzen.

Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Absetzungen für Abnutzung (kurz AfA) von Gebäuden ist der Gesamtkaufpreis in der Regel aufzuteilen. Denn abgeschrieben werden können nur die Anschaffungskosten für das Gebäude an sich. Grund und Boden dagegen ist nicht abnutzbar, die Abschreibung entfällt mithin. Entscheidend also ist das Verhältnis der Verkehrs- oder Teilwerte auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits.

Zur praktischen Umsetzung hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) seine Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung aktualisiert und als Excel-Datei zur Verfügung gestellt. Die Datei ermöglicht es – unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung –, entweder eine Kaufpreisaufteilung in einem typisierten Verfahren selbst vorzunehmen oder die Plausibilität einer vorliegenden Kaufpreisaufteilung zu prüfen.

Unter dem Begriff „Typisierte Herstellungskosten“ kann man die „Schätzwerte“ aufrufen. So wird zum Beispiel zu deren Ermittlung jeweils von Durchschnittswerten hinsichtlich

- der Gebäudeart
- der Standardmerkmale
- der laufenden Instandhaltungsmaßnahmen
- der Alterswertminderung und
- möglicher Sonderbauteile

ausgegangen. Einzel- und Besonderheiten kennt der Berater in Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle.

Der besondere Tipp

Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen Berücksichtigung einer Versicherungsentschädigung

Beim Verlust von Hab und Gut können Versicherungsentschädigungen zwar helfen, indes bergen auch sie womöglich Unwägbarkeiten, die zusätzlich bewältigt werden wollen. Das musste auch ein Landwirt erfahren, dessen Stall und Scheune durch einen Brand vollständig zerstört wurden. In der Folge war streitig, ob die Entschädigung aus einer Brandschadensversicherung bei der Ermittlung

des Gewinns nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a des Einkommensteuergesetzes zu erfassen ist. Erst die Revision zum Bundesfinanzhof brachte die Entscheidung (Az.: IV R 44/11): Danach sind Gewinne aus Entschädigungen, die für die Zerstörung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens durch höhere Gewalt geleistet werden, als Sondergewinne in den Durchschnittsatzgewinn einzubeziehen.

Bewertung von solchen mit land- und forstwirtschaftlichem Grund und Boden im Zusammenhang stehenden Milchlieferrechten

Ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums (Gz.: IV C 6 – S 2134/07/10002 :002) ersetzt die zuletzt im Januar 2003 aufgestellten Bewertungsgrundsätze für Grundstücke von Landwirten und ist auf alle noch offenen Fälle anzuwenden.

Ein Blick in die Historie klärt auf: So blieben Grundstücke in der Land- und Forstwirtschaft letztmals beim Betriebsvermögensvergleich für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Juli 1970 endeten, außer Ansatz. Die Einführung des § 55 EStG zum 1. Juli 1970 brachte eine Wende. Denn bis dahin war das Recht zur Milchgewinnung und -vermarktung noch ein unselbständiges Recht, das in dem Wirtschaftsgut *Grund und Boden* mitgehalten war und daher zusammen mit diesem Wirtschaftsgut bewertet wurde. Mit der Milchgarantiemengen-Verordnung (MGV) vom 25. Mai 1984 ist mit Wirkung vom 2. April 1984 in den alten Ländern einschließlich West-Berlin ein Milchlieferrecht, die sog. Milchquotenregelung, eingeführt worden. Es handelt sich um eine Produktionseinschränkung in Form eines durch Verordnung geschaffenen Milchlieferrechtes. Die MGV stellt auf den Milcherzeuger selbst und nicht auf den Eigentümer des Grund und Bodens ab. Für zugepachtete Flächen wurde das Milchlieferrecht daher dem Pächter und nicht dem Grundstückseigentümer zugeteilt. Bis zum 29. September 1993 einschließlich konnte das Milchlieferrecht grundsätzlich nur zusammen mit der dazugehörigen Fläche übertragen werden (sog. Flächenakzessorietät). EG-Verordnungen, einschlägige BFH-Rechtsprechung etc. weiteten die Bewertungsgrundlagen in der Folge weiter aus (siehe AGRARSTEUERN KOMPAKT, Ausgabe 2-2014). Die Umsetzung der Vorschriften ist äußerst komplex und erfordert umfassende Sachkunde. Der Fachmann Ihres Vertrauens in der Landwirtschaftlichen Buchstelle hilft weiter.

Zur Vogelabwehr im Weinberg

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat die zuständige Behörde – das Landratsamt – dazu verpflichtet, gegen den Lärm automatischer phonoakustischer und pyrotechnischer Vogelabwehranlagen in einem Weinberg einzuschreiten (Az.: 10 S 1663/11). Die Anwohner könnten mangels Gesundheitsgefahr zwar nicht die Unter-sagung des Anlagenbetriebs verlangen. Das Landratsamt müsse jedoch zum Schutz der Anwohner vor schädlichen Umwelteinwirkungen Maßnahmen zur Minderung des Lärms anordnen. Die Pflicht des Anlagenbetreibers, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden und zu minimieren, trete nicht allein deshalb zurück, weil andere Mittel zur Vergrämung von Vögeln höhere Kosten für Weinbauern verursachen würden.

Das Letzte

Kommt in den besten Kreisen vor ...

„Wir hatten vergangene Nacht Besuch von einem Wildschwein auf unserem Hof. Ergebnis ist, dass mein Gloucestershire-Old-Spot-Eber nicht mehr unter uns ist“, gab kürzlich Prinzessin Anne (64), Tochter der Queen, anlässlich einer Landwirtschaftskonferenz in Oxford bekannt. Das preisgekrönte Tier gehörte einer seltenen englischen Schweinerasse an. Die Prinzessin ist Vorsitzende eines Vereins zur Zucht der Tiere.